



Promotionsordnung zur Ausbildung dipl. Pflegefachfrau HF/dipl. Pflegefachmann HF (Verkürzte Variante für Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ)

I. Allgemeiner Teil

Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion während der Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau/zum dipl. Pflegefachmann sowie für das abschliessende Qualifikationsverfahren. Sie beinhaltet die Regelung der Beurteilung, der Wiederholung von summativen Prüfungen und den Praktikumsqualifikationen sowie deren Bewertungsmassstab. Die Promotionsordnung ist integrierter Bestandteil des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages.

Die Promotionsordnung stützt sich auf

- die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) über Mindestvorschriften und für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11.03.2005;
- den Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF/zum diplomierten Pflegefachmann HF vom 24.09.2007, Stand 24.01.2011
- das Schulreglement BZGS;
- die Verfahrenskriterien des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen.

Während der Ausbildung werden auch formative Evaluationen durchgeführt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.

Für die Sicherung des Lernprozesses führt die Studierende eine Lerndokumentation. Diese ist nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.

Eine Promotion findet am Ende der Einführungszeit, nach dem verkürzten 1. Ausbildungsjahr, nach dem 2. Ausbildungsjahr und zur Zulassung zum Abschlusspraktikum statt.

Die Promotion erfolgt, wenn jeweils alle Promotionsgrundlagen als erreicht bewertet werden.

Während der Ausbildung wird der Lernerfolg in regelmäßigen Abständen beurteilt. Grundlage der Beurteilung bilden die beruflichen Kompetenzen sowie die jeweiligen Blockziele bzw. Kompetenzen des entsprechenden Praktikums:

- Prüfung in allen 8 thematischen Blocks;
- Qualifikation in der beruflichen Praxis;
- Jahresprüfung: Beurteilung der beruflichen Kompetenzen des 2. Ausbildungsjahres;
- Abschliessendes Qualifikationsverfahren: Dieses besteht aus drei Teilen: praxisorientierte Diplomarbeit, Prüfungsgespräch, Praktikumsqualifikation.



Bewertungsskala

ECTS-Note	Definition	Notenwert	Qualifikation der Praktika
A	hervorragend	6	Kompetenzen erreicht
B	sehr gut	5.5	Kompetenzen erreicht
C	gut	5	Kompetenzen erreicht
D	befriedigend	4.5	Kompetenzen erreicht
E	genügend (ausreichend)	4	Kompetenzen erreicht
FX	nicht bestanden, Verbesserung möglich	< 4	Kompetenzen nicht erreicht
F	nicht bestanden, erhebliche Verbesserung nötig	< 4	Kompetenzen nicht erreicht

Eine genügende Leistung entspricht der ECTS-Note E

II. Promotion während der Ausbildung

Einführungszeit

Die Einführungszeit dauert drei Monate. Sie findet im Lernbereich Schule statt. Sie ist bestanden, wenn die Blockprüfungen der thematischen Blocks 4 und 5 mit genügend beurteilt sind und höchstens eine Prüfung ein Mal wiederholt wurde.

Promotion am Ende des verkürzten 1. Ausbildungsjahres

Die Promotion in das 2. Ausbildungsjahr erfolgt, wenn folgende Bereiche je genügend sind:

- Bestandene Einführungszeit in der Schule;
- die Qualifikation des ersten Praktikums.

Promotion am Ende des 2. Ausbildungsjahres

Die Promotion in das verkürzte 3. Ausbildungsjahr erfolgt, wenn folgende Bereiche je genügend sind:

- die Blockprüfungen der thematischen Blocks 6 bis 10, und dabei nicht mehr als 2 Blockprüfungen in der 2. Ausbildungsphase ein Mal wiederholt wurden;
- die Qualifikation des zweiten Praktikums;
- die Jahresprüfung in der Schule am Ende des 2. Ausbildungsjahres, und diese nicht mehr als ein Mal wiederholt wurde.



III. Folgen der Nichtpromotion während der Ausbildung

Ungenügende Einführungszeit

Ist die Promotion der Einführungszeit nicht erfüllt, hat dies den Abbruch der verkürzten Ausbildung HF zur Folge. Es besteht einmal die Möglichkeit das dreijährige Bildungsangebot Pflege zu absolvieren. Es gilt dann die Promotionsordnung des dreijährigen Bildungsganges.

Ungenügende Blockprüfungen

Ungenügende Blockprüfungen können ein Mal ohne Verlängerung der Ausbildung im entsprechenden Ausbildungsjahr wiederholt werden. Im 1. und 3. Ausbildungsjahr ist dies bei einem Block möglich, in der 2. Ausbildungsphase bei zwei Blöcken.

Eine **zweite** Wiederholung **einer** Blockprüfung innerhalb der gesamten Ausbildung ist möglich, wird jedoch mit Auflagen verbunden.

Repetition eines Ausbildungsjahres

Ein Ausbildungsjahr ist zu wiederholen beim Vorliegen

- a) einer ungenügenden Qualifikation im Ausbildungsbetrieb;
- b) ungenügender Blockprüfungen;
- c) ungenügender Jahresprüfung.

Während der Ausbildung ist die Wiederholung eines Ausbildungsjahres ein Mal möglich.

Auflösung des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages

Bei Nicht-Promotion erfolgt die Auflösung des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages zwischen der Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb in Absprache mit der Schule.

Regelung bei Unterbruch des Studium

Bei Unterbruch des Studium wegen ungenügender Leistung in Schule/ und oder Praxis darf dieser grundsätzlich nicht länger als ein Jahr dauern.

Bei Unterbruch des Studium wegen Schwangerschaft oder Krankheit bei guter Leistung in Schule und Praxis darf dieser nicht länger als maximal zwei Jahre dauern.

IV. Zulassung zum Abschlusspraktikum

Die Zulassung zum Abschlusspraktikum erfolgt, wenn das Ergebniss der Blockprüfung 11 genügend ist und diese nicht mehr als ein Mal wiederholt wurde.



V. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren richtet sich nach Art. 9 und Anhang 5 der Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen in Verbindung mit dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF/zum diplomierten Pflegefachmann HF und besteht aus drei Prüfungsteilen.

Das Diplom wird erteilt, wenn die folgenden Prüfungsteile je genügend sind:

- A Diplomarbeit;
- B Prüfungsgespräch;
- C Praktikumsqualifikation.

Wiederholungsmöglichkeiten:

Es bestehen folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- a) Prüfungsteile A und B:
Einmalige Wiederholung eines einzigen, nicht bestandenen Prüfungsteils ohne Verlängerung der Ausbildungszeit
- b) Prüfungsteile A, B und C:
Einmalige Wiederholung mehrerer nicht bestandener Prüfungsteile nach zusätzlicher Ausbildungszeit
- c) Prüfungsteil C:
Einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Praktikums 3b (Abschlusspraktikum).

Fällt die Leistung zum zweiten Mal ungenügend aus, ist das Qualifikationsverfahren zur diplomierten Pflegefachfrau /zum diplomierten Pflegefachmann HF definitiv nicht bestanden.

VI. Absenzenregelung

Während der gesamten Ausbildung darf in der Regel nicht mehr als 10 % der Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb und/oder Schule versäumt werden, ansonsten wird die Ausbildung entsprechend verlängert.

VII. Rekurs

Gegen promotionswirksame Entscheide der Verantwortlichen der Schule und Ausbildungsbetriebe kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt die Studierende bei der Berufsfachschulkommission rekurrieren.

Der Rekurs hat schriftlich mit Antrag und Begründung zu erfolgen. Es kommt ihm grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung zu.

Entscheide der Rekursinstanz werden schriftlich und begründet mitgeteilt.



VIII. Schlussbestimmungen

Erlassen von der Berufsfachschulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums für Gesundheits- und Sozialberufe St. Gallen – BZGS am 19. März 2012.

Werner Gächter
Präsident

Josef Laimbacher
Vizepräsident